

70. Sind Bleistifteintragen in Geschäftsbüchern geeignet, die Annahme einer Urkundenfälschung zu begründen?

St.G.B. § 267.

II. Straffenat. Ur. v. 18. April 1903 g. B. Rep. 5712/02.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt fest: Der Angeklagte habe die zur Bestreitung seiner Ausgaben erforderlichen Mittel aus der ihm als Mandanten anvertrauten Kasse der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfallversicherungs-Gesellschaft Prometheus in B. entnommen. Er habe vor den Kassenrevisionen in den Büchern falsche Schlußzahlen eingetragen und nachher diese „wieder“ dahin abgeändert, daß sie mit den Belägen übereinstimmten und richtig waren. . . .

Der Tatbestand der Urkundenfälschung ist nicht bedenkenfrei festgestellt. . . .

Die falschen Schlußzahlen sind vom Angeklagten mit Bleistift eingetragen. Ob hinterher die richtigen Zahlen mit Bleistift oder Tinte an die Stelle gesetzt sind, ist nicht gesagt. Daß die Bücher im ganzen mit Bleistift geschrieben seien, ist nicht festgestellt und höchst unwahrscheinlich. Bei dieser Sachlage entsteht die Frage, ob die Bleistifteintragen der falschen Zahlen überhaupt als Teile der Buchführung Bucheintragungen waren, welche unverändert zu bleiben hatten, oder ob sie nicht vielmehr ihrem äußeren Anschein nach Vermerke waren, welche eine spätere Abänderung ermöglichen und die späteren beweiserheblichen Bucheintragungen nur vorbereiten, nicht selbst darstellen sollten, ob sie also in der Tat mit Rücksicht auf die Art der sonstigen Buchführung und etwaige andere Umstände beweiserheblich waren und nicht vielmehr bloß eine mündliche Lüge ersetzen oder unterstützen. Die Entscheidung dieser Frage ist von tatsächlichen Erwägungen abhängig, die dem Richter erster Instanz obliegen. . . .